

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 201.

Montag den 19. Juli.

1852.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der in diesem Jahre früher als gewöhnlich eingetretenen Reife der Kartoffeln soll deren Verkauf in hiesiger Stadt für diesmal ausnahmsweise bereits
vom 20. dieses Monats an
gestattet werden.

Leipzig, den 15. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Schleißner.

Fiacres, Rothkragen und Lohnkutscher.

Von dem Grundsatz, Berechtigung zum gleichen Schutze im Gewerbe ausgehend, findet Einsender dieses sich veranlaßt, einige Ungleichheiten zwischen obigen drei, das Fuhrwerk als Gewerbe betreibenden Gattungen desselben dem Publico zur geneigten Begutachtung zu unterstellen.

Der Fiacre wie der sogenannte Rothkragen und der Lohnkutscher, alle drei müssen freies Feld zu Betreibung ihres Gewerbes haben, und dennoch sind die ersteren gegen die beiden letzteren derartig bevorzugt, daß endlich einmal eine öffentliche Klage dieses Uebelstandes an ihrem Plage zu sein scheint.

Die Anmaßungen der Fiacres, welche an zwölf bis dreizehn am für das Publicum frequentesten Zugänge gelegenen Stationsplätzen gegenüber den sogenannten Rothkragen und Lohnkutschern, von denen die erstern nur zwei sehr abgelegene und letztere nur einen dergleichen Platz mit ihren Fuhrwerken besetzen dürfen, der durch Buden am Kopfplatze so beschränkt wird, daß an ein Auffinden eines bestimmten Lohnkutschers durch das Ineinanderfahren fast gar nicht zu denken ist, dennoch nicht genug zu haben scheinen, gehen so weit, daß sie einem leer durch die Stadt fahrenden Rothkragen das Annehmen von zufälliger Fuhre verwehren wollen, während sie selbst leer in der Stadt umherfahren, um Fuhre zu suchen.

Die vielfachen Anzeigen in solcher Beziehung, welche zum großen Theil Fuhrwerksbesitzer betreffen, die zufällig nicht so vom Glück begünstigt sind, um sich Kutscher halten zu können, daher ihr Fuhrwerk selbst dirigiren und bei Bestellungen zur Behörde wenigstens einen halben Tag ihres Broderwerbes einbüßen müssen, geben hierüber klare Maße. Wenn daher Einsender in Folgendem einiges von den Uebergriffen der an und für sich schon bevorzugten Fiacres zur Kenntniß des Publicums bringt, so erhofft er zugleich hiervon Abstellung dieser Ungleichheiten gleichberechtigter Bürger Leipzigs.

Kann hierbei Einsender, der keinem der beiden erstgenannten Vereine angehört, nur Contraventionsfälle vor Augen haben, so ist er zugleich erböthig, die nachfolgenden Thatsachen erforderlichen Falles zu beweisen.

Nach §. 3 der revidirten Statuten der Fiacre-Gesellschaft kann eine völlige oder theilweise Uebertragung der Berechtigung zur Theilnahme an der Gesellschaft auf dritte, außerhalb des Vereins stehende Personen seitens eines Einzelnen nicht stattfinden, und doch ist es notorisch, daß einzelne Fiacrebesitzer ihre Nummern an noch nicht berechtigte gewesene dritte Personen theuer verkauft und später wieder andere dergleichen billig gekauft haben.

Daß die den Fiacrebesitzern nach §. 13 der obigen Statuten auferlegte Verpflichtung, für jeden der einspännigen Wagen doppelte Bespannung zum Wechsel und außerdem auf je drei Num-

mern mindestens ein Reservepferd zu halten, ganz einfach dadurch umgangen wird, daß ein Pferd den ganzen Tag über im Fiacrewagen gequält wird, wer kennt dies nicht?

Eine eben so alltäglich repetirende Gewohnheit der Fiacreführer ist es, von den Bahnhöfen oder sonstigen Stationsorten ab über ihren Rayon hinausgehende Fuhren anzunehmen, mit ihren Fiacrewagen, deren nach §. 2 der Statuten vorgeschriebene Bezeichnung auf weißem Felde oft nach eigener Willkühr auf blauem Felde u. abgeändert zu sehen ist, auszuführen oder ihre Nummerwagen stehen zu lassen und dasselbe Pferd vor einen andern, nicht Fiacrewagen zu spannen; ferner sich an denjenigen Orten, wohin sie Personen befördert haben, ohne von Neuem bestellt zu sein, stundenlang aufzuhalten und auf Rückfuhre zu speculiren, während sie statutengemäß nur einen Aufenthalt von 10 Minuten haben u.

Solcher Ordnungswidrigkeiten könnte Einsender noch viele aufzählen; die Summe derselben ist unaussprechbar, obschon jetzt vier Vorsteher zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Ordnung eingesetzt sind, die früher mehr gehandhabt wurde als es nur einen einzigen solchen gab.

Einsender selbst hat allein im Monat Juni d. J. Abends gegen 9 Uhr zweimal an verschiedenen Tagen einen Fiacre bei Probstheida, mithin über den Rayon hinaus getroffen, hiervon aber keine Anzeige gemacht, weil deren Fruchtlosigkeit durch die Erfolglosigkeit dreier Anzeigen des hiesigen Lohnkutschers F. gegen Ordnungswidrigkeiten der Fiacres sattem documentirt ist.

Das Vorstehende mag hinreichen, um dem Publico zu zeigen, wie die Ordnung im Fiacrewesen bei vier Vorstehern gehandhabt wird; daß dem Publico die Benutzung von ziemlich einem Drittheile der sämtlichen Fiacrefuhren durch andere Fuhren, welche mit Fiacrepferden ausgeführt werden, entzogen wird, und daß vieles, was auf Rechnung sogenannter Rothkragen gebracht wird, nicht von diesen, sondern schließlich von verkappten Fiacres ausgeführt worden ist.

Für Wahrheit und Recht.

Entgegnung.

So richtig es ist, daß nicht selten zu leichtes Gebäck gefunden wird, und so wahr es ist, daß anderer Seite der Bäcker nicht allemal dafür stehen kann, wie viel Wasser verdunstet oder einbäckt, folglich in dieser Hinsicht billige Rücksicht der aufsehenden Behörden verlangen kann, so hat aber Herr Urban unerwähnt gelassen und muß ihm daher entgegengehalten werden, daß bei Festsetzung der Gebäcktare auf diesen Umstand schon Rücksicht genommen worden ist, und deshalb in Contraventionsfällen eben darum auch unnachlässiglich verfahren werden kann. Wenn z. B. nach der Taxe die Semmel 7 Loth